

# VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) Nr. 955/2010 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 2010

### zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Verwendung von Impfstoffen gegen die Newcastle-Krankheit

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 26 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen<sup>(2)</sup> sind die Anforderungen an die Veterinärbescheinigungen für diese Waren festgelegt. Im Rahmen dieser Anforderungen wird berücksichtigt, ob aufgrund der in diesen Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten in Bezug auf die Newcastle-Krankheit herrschenden Seuchenlage zusätzliche Garantien oder besondere Bedingungen erforderlich sind.

(2) In der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sind ferner die Bedingungen dargelegt, an denen festgemacht wird, ob ein Drittland, ein Gebiet, eine Zone oder ein Kompartiment als frei von der Newcastle-Krankheit gilt. Eine dieser Bedingungen besagt, dass gegen diese Krankheit nicht mit Impfstoffen geimpft wird, die nicht den Kriterien für anerkannte Impfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit gemäß Anhang VI Teil I der genannten Verordnung entsprechen. In Teil II Nummer 2 des genannten Anhangs sind besondere Kriterien für Impfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit festgelegt, darunter auch für inaktivierte Impfstoffe.

(3) Die Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Impfstoffen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) enthalten Anforderungen an Impfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit, die auch Sicherheitskontrollen auf verschiedenen Stufen des Herstellungsverfahrens umfassen.

(4) Damit der Tiergesundheitsstatus in Bezug auf Geflügel in der Union aufrechterhalten werden kann und um den Handel mit Geflügel und Geflügelfleisch zu erleichtern, sollten die Anforderungen an Impfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit und die Verwendung dieser Impfstoffe in Drittländern, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelfleisch zugelassen ist, den in den Normenempfehlungen der OIE festgelegten Anforderungen an solche Impfstoffe Rechnung tragen.

(5) Zu diesem Zweck sollten die in Anhang VI Teil I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 dargelegten allgemeinen Kriterien für zugelassene Impfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit auf die Anforderungen gemäß den Normenempfehlungen der OIE Bezug nehmen, die als dynamisches Referenzdokument beibehalten werden sollten, um den regelmäßigen Aktualisierungsfassungen dieser Normenempfehlungen im Zusammenhang mit neuen wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

(6) Angesichts des technischen Fortschritts bei der Herstellung von Impfstoffen gegen die Newcastle-Krankheit, insbesondere bei den Inaktivierungsverfahren, sowie angesichts der in den Normenempfehlungen der OIE dargelegten Anforderungen sollten zudem die besonderen Kriterien für inaktivierte Impfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit in Anhang VI Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gestrichen werden.

(7) Um den Änderungen in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 Rechnung zu tragen, müssen einige der in Anhang VII der genannten Verordnung dargelegten Bestimmungen für Geflügelfleisch sowie die in Anhang I enthaltene betreffende Muster-Veterinärbescheinigung für Geflügelfleisch (POU) geändert werden.

(8) Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74.

<sup>(2)</sup> ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1.

- (9) Es sollte festgelegt werden, ab wann diese Verordnung gilt, damit dieser Zeitpunkt mit demjenigen übereinstimmt, ab dem die Entscheidung 93/152/EWG der Kommission <sup>(1)</sup> in der durch den Beschluss 2010/633/EU <sup>(2)</sup> geänderten Fassung gilt, mit dem die Kriterien für inaktivierte Impfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I, VI und VII der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Dezember 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2010

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
José Manuel BARROSO

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 59 vom 12.3.1993, S. 35.

<sup>(2)</sup> Siehe S. 33 dieses Amtsblatts.

*ANHANG*

Die Anhänge I, VI und VII der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 werden wie folgt geändert:

- a) In Anhang I Teil 2 erhält die Muster-Veterinärbescheinigung für Geflügelfleisch (POU) folgende Fassung:

„Muster-Veterinärbescheinigung für Geflügelfleisch (POU)

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.	
	Name		I.3. Zuständige oberste Behörde			
	Anschrift					
	Tel.-Nr.					
	I.5. Empfänger		I.6.			
	Name					
	Anschrift					
	Postleitzahl					
	Tel.-Nr.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code
I.11. Herkunftsort			I.12.			
Name		Zulassungsnummer				
Anschrift						
I.13. Verladeort			I.14. Datum des Abtransports			
I.15. Transportmittel			I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente			I.17.			
I.18. Beschreibung der Ware						
			I.19. Warencode (HS-Code)		I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur			I.22. Anzahl Packstücke			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>						
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für						
Lebensmittel <input type="checkbox"/>						
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>			
I.28. Kennzeichnung der Waren						
Zulassungsnummer des Betriebs						
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Warenart	Art der Behandlung	Schlachthof	Zerlegebetrieb	Kühlager	Anzahl Packstücke
						Nettogewicht

LAND		POU (Geflügelfleisch)	
II.		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	<b>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</b>	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügelfleisch <sup>(1)</sup> gemäß diesen Vorschriften gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) Es stammt aus einem Betrieb bzw. Betrieben, der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen;</p> <p>b) es wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitte II und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt;</p> <p>c) es wurde nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden;</p> <p>d) es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;</p> <p>e) es erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;</p> <p>f) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben;</p> <p><sup>(2)</sup> [g) es entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmten Fleisches und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden.]</p>	
	<b>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</b>	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügelfleisch folgende Anforderungen erfüllt:</p>	
	II.2.1.	<p>Es stammt aus</p> <p><sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(6)</sup> <i>entweder</i> [dem Gebiet mit dem Code .....;]</p> <p><sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup> <i>oder</i> [dem/den Kompartiment(en) .....;]</p> <p>das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung frei war(en) von</p> <p>hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008;</p>	
	II.2.2.	<p>es wurde aus Geflügel gewonnen, das</p> <p><sup>(4)</sup> <i>entweder</i> [nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;]</p> <p><sup>(4)</sup> <i>oder</i> [nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft wurde mit</p> <p>.....</p> <p>(Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe)</p> <p>im Alter von ..... Wochen;]</p>	
	II.2.3.	<p>es wurde aus Geflügel gewonnen, das seit dem Schlupf in</p> <p><sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(9)</sup> <i>entweder</i> [dem/den Gebiet(en) mit dem Code .....;]</p> <p><sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup> <sup>(9)</sup> <i>oder</i> [dem/den Kompartiment(en) .....;]</p> <p>gehalten wurde oder das als Eintagsküken oder Schlachtgeflügel aus einem Drittland bzw. aus Drittländern eingeführt wurde, das/die bei der betreffenden Ware in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufscheint/aufscheinen, und die Einfuhr erfolgte unter Bedingungen, die denen der genannten Verordnung zumindest gleichwertig sind;</p>	
	II.2.4.	<p>es wurde aus Geflügel von Betrieben gewonnen,</p> <p>a) die keinen tiergesundheitsrechtlichen Beschränkungen unterliegen;</p> <p>b) um die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;</p>	
	II.2.5.	<p>es wurde aus Geflügel gewonnen, das folgende Anforderungen erfüllt:</p>	

LAND		POU (Geflügelfleisch)	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	<p>(<sup>7</sup>) a) Es wurde am ..... (TT.MM.JJJJ) oder zwischen dem ..... (TT.MM.JJJJ) und dem ..... (TT.MM.JJJJ) geschlachtet;</p> <p>b) es wurde nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet;</p> <p>c) es ist während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das mit hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit infiziert war;</p>		
II.2.6.	<p>a) es stammt aus zugelassenen Schlachthöfen, die zum Zeitpunkt der Schlachtung keinen Beschränkungen wegen eines vermuteten oder bestätigten Ausbruchs von hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit unterlagen und um die im Umkreis von 10 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;</p> <p>b) es ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung nicht mit Geflügel oder Fleisch mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen;</p>		
( <sup>8</sup> ) [II.2.7.	<p>es stammt von Schlachtgeflügel, das folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) Es wurde nicht mit attenuierten Lebendimpfstoffen geimpft, die aus einem Saatvirus der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher ist als die lentogener Stämme dieses Virus;</p> <p>b) es wurde zum Zeitpunkt der Schlachtung anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes betroffenen Bestands in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren gefunden wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität von über 0,4 ergaben;</p> <p>c) es ist in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt.]</p>		
II.3.	<p><b>Tierschutzbescheinigung</b></p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit der Richtlinie 93/119/EG vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Geflügel stammt, das im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Vorschriften der genannten Richtlinie behandelt wurde.</p>		
<b>Erläuterungen</b>			
<b>Teil I:</b>			
— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.			
— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs einsetzen.			
— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.			
— Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation einsetzen: 02.07 oder 02.08.90.			
<b>Teil II:</b>			
(1) ‚Geflügelfleisch‘ bezeichnet alle genusstauglichen Teile, die von Nutzvögeln (einschließlich Vögeln, die nicht als domestiziert gelten, jedoch wie Haustiere gehalten werden) außer Laufvögeln stammen und zur Haltbarmachung lediglich kältebehandelt wurden. Vakuumverpacktem oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltem Fleisch muss ebenfalls eine Bescheinigung nach dem vorliegenden Muster beiliegen.			
(2) Streichen, falls die Sendung nicht zur Einfuhr nach Finnland oder Schweden bestimmt ist.			
(3) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 einsetzen.			
(4) Nichtzutreffendes streichen.			
(5) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.			
(6) Für Länder und Gebiete mit Eintrag ‚N‘ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Geflügelfleisch (POU) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.			

LAND		POU (Geflügelfleisch)	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>(<sup>7</sup>) Datum oder Daten der Schlachtung angeben. Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Geflügel stammt, das in dem/den unter II.2.1. genannten Gebiet oder Kompartiment(en) während eines Zeitraums geschlachtet wurde, in dem die Europäische Union die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem/den betreffenden Gebiet bzw. Kompartiment(en) beschränkt hat.</p> <p>(<sup>8</sup>) Gilt nur für Länder mit Eintrag ‚VI‘ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.</p> <p>(<sup>9</sup>) Stammt das Fleisch von Schlachtgeflügel aus einem anderen Drittland bzw. aus anderen Drittländern, aus dem/denen die betreffende Ware gemäß der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 in die Europäische Union eingeführt werden darf, so sind der/die Code(s) des betreffenden Drittlandes/der betreffenden Drittländer oder des betreffenden Gebiets des Drittlandes/der betreffenden Gebiete der Drittländer sowie der Code des Drittlandes anzugeben, in dem das Geflügel geschlachtet wurde.</p>			
<p>Amtlicher Tierarzt</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:“</p>			

b) Anhang VI erhält folgende Fassung:

„ANHANG VI

(gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii sowie Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a)

#### KRITERIEN FÜR ZUGELASSENE IMPFSTOFFE GEGEN DIE NEWCASTLE-KRANKHEIT

##### I. Allgemeine Kriterien

- Die Impfstoffe müssen den Normen entsprechen, die in den Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Impfstoffen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) im Kapitel über die Newcastle-Krankheit dargelegt sind.
- Bevor Vertrieb und Einsatz von Impfstoffen genehmigt werden, müssen diese von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes registriert werden. Bei einer solchen Registrierung müssen sich die zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes auf ein vollständiges Dossier stützen, das auch Daten über Wirksamkeit und Unschädlichkeit des Impfstoffs enthält; bei importierten Impfstoffen können sich die zuständigen Behörden auf Daten stützen, die von den zuständigen Behörden des Landes geprüft wurden, in dem der Impfstoff hergestellt wird, soweit diese Prüfung in Übereinstimmung mit den Normen der OIE durchgeführt wurde.
- Außerdem müssen Einfuhr bzw. Herstellung und Vertrieb der Impfstoffe von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes überwacht werden.
- Bevor der Vertrieb genehmigt wird, muss jede Charge der Impfstoffe im Auftrag der zuständigen Behörden auf Unschädlichkeit, insbesondere auf Abschwächung oder Inaktivierung, und auf das Nichtvorhandensein unerwünschter Verunreinigungen, sowie auf Wirksamkeit geprüft werden.

##### II. Besondere Kriterien

Attenuierte Lebendimpfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit müssen aus einem ND-Virusstamm hergestellt werden, dessen Saatvirus geprüft wurde und einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von

- unter 0,4 ergab, sofern jedem Vogel beim ICPI-Test nicht weniger als  $10^7$  EID<sub>50</sub> verabreicht werden, oder
- unter 0,5 ergab, sofern jedem Vogel beim ICPI-Test nicht weniger als  $10^8$  EID<sub>50</sub> verabreicht werden.“;

c) Anhang VII Teil II Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit attenuierten Lebendimpfstoffen geimpft wurde, die aus einem Saatvirus der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher ist als die lentogener Stämme dieses Virus.“